

**Gemeinde Gottenheim**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro**  
**(Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6,8,9, 10 und 10 a hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim am 17.09.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 18. Juli 1986, zuletzt geändert am 18. Dezember 1987, veröffentlicht am 15.01. und 22.01.1988 im Mitteilungsblatt der Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen::
2. § 5 Abs. 2. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:  
die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 2.500 € im Einzelfall;.
3. § 5 Abs. 2 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:  
die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000 € im Einzelfall;.
4. § 5 Abs. 2 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:  
die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 250 € im Einzelfall;.
5. § 5 Abs. 2 Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:  
die Stundung von Forderungen im Einzelfall  
2.4.1 bis zu 2 Monaten in beschränkter Höhe  
2.4.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €
6. § 5 Abs. 2. Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:  
den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche,  
  
die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 250 € beträgt;
7. § 5 Abs. 2 Nr.2. 6 erhält folgende Fassung:  
die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 2.000 € im Einzelfall;

8. § 5 Abs. 2 Nr. 2.7 erhält folgende Fassung:  
Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen auf 5 Jahre befristet bis zu einem jährlichen Mietwert von 750 € und einem Pachtwert von 250 € im Einzelfall;.
9. § 5 Abs. 2 Nr. 2.9 erhält folgende Fassung:  
die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall;

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Satzung der Gemeinde über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 10. März 2000, veröffentlicht am 17.03.2000 im Mitteilungsblatt der Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen  
(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.  
(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |         |
|--|---------|
| bis zu 4 Stunden                         | 18,00 € |
| von mehr als 4 Stunden                   | 33,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 42,00 € |
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Aufwandsentschädigung  
Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld  
Je Sitzung (auch Ausschusssitzung) in Höhe von 25,50 €  
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages von
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| der erste Stellvertreter  | 10,25 € |
| der zweite Stellvertreter | 7,70 €  |

### **Artikel 3 Änderung der Feuerwehrsatzung**

:Die Feuerwehrsatzung vom 29. April 1991, veröffentlicht am 10.05.1991 im Mitteilungsblatt der Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße gem. § 14 Abs.. 2 Feuerwehrgesetz in der jeweils gültigen Fassung ahnden.
  
2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

### **Artikel 4 Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 10. Juni 1991, veröffentlicht am 14.06.1991 im Mitteilungsblatt der Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
 

a) Feuerwehrkommandant	128 €
b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	64 €
  
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
 

a) Feuerwehrkommandant	128 €
b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	64 €
c) Gerätewart	102 €

3. § 4 erhält folgende Fassung:  
 Entschädigung für haushaltsführende Personen  
 Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10 € pro Stunde gewährt.

## **Artikel 5** **Änderung der Friedhofssatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung vom 27. Dezember 1978, zuletzt geändert am 12.12.1997, veröffentlicht am 22.12.1997 im Mitteilungsblatt der Gemeinde wird wie folgt geändert:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | <b><u>§ 4 Verwaltungsgebühren</u></b> erhält folgende Fassung:  | Gebühr   |
|    | Die Gebühren betragen:  |          |
|    | 1. Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall  | 25,50 €  |
|    | 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen  | 25,50 €  |
|    | 3. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung. |          |
| 2. | <b><u>§ 5 Benutzungsgebühren</u></b> erhält folgende Fassung:   |          |
|    | Es werden erhoben:  |          |
|    | Abs. 1  |          |
|    | 1. für die Bestattung   |          |
|    | 1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren  | 281,20 € |
|    | 1.2 von Personen unter 10 Jahren  | 178,90 € |
|    | 1.3 von Tot- und Fehlgeburten   | 178,90 € |
|    | 1.4 ein Zuschlag zu 1.1 – 1.3<br>für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen  | 25 %     |
|    | Abs. 2  |          |
|    | Für die Beisetzung von Aschen   |          |
|    | 2.1 regelmäßig  | 112,40 € |
|    | 2.2 ein Zuschlag zu 2.1 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je  | 25 %     |
|    | Abs. 3  |          |
|    | Für die Benutzung der Leichenhalle  |          |
|    | 3.1 pro Tag   | 40,90 €  |

## Abs. 4

Für die Überlassung eines Reihengrabes

4.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	204,50 €
4.2	für Personen unter 10 Jahren	102,20 €

## Abs. 5

Für Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

5.1	für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	357,90 €
5.2	für ein Wahlgrab, je Doppelgrabfläche	715,80 €
5.3	für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	
5.31	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 5.1
5.32	für eine davon abweichende Verlängerung anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.	und 5.2

## Abs. 6

Für sonstige Leistungen

6.1	für die Grabpflege auf Antrag während der Ruhezeit	2.238,90 €
6.2	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitsstunde	30,60 €
6.3	für die Stellung von Leichenträger je Träger	25,50 €

**Artikel 6****Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21. Februar 1994, zuletzt geändert am 22.07.1996, veröffentlicht am 26.07.1996 im Mitteilungsblatt der Gemeinde wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,-- € zu erheben.
- § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.  
Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €

3. Das Gebührenverzeichnis, Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Gottenheim erhält folgende Fassung:

**Lfd. Nr. Amtshandlung**

1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) 1/10 bis volle Gebühr, Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit	mindestens  	1,50 €  gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)		1,50 €bis 2.500,-- €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.		1,50 €bis 100,-- €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind	  1,50 €bis 50,-- €	  gebührenfrei
5.	Bauordnungsrecht		
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten,	mindestens	25,-- €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO		wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) 5,-- €je zu benachrichtigendem Angrenzer,	mindestens	25,-- €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen		2,50 €bis 500,-- €
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 €bis 125,-- €	

7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite mindestens	0,50 €bis 5,-- € 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite mindestens	0,50 €bis 2,50 € 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 €bis 50,-- €
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 €bis 25,-- €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattungsVO)	2,50 €bis 15,-- €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-- €bis 50,-- €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 – 24.00 Uhr verboten sind	25,-- €bis 100,-- €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- €bis 200,-- €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 €Wert	Entsprechend den Vorschriften gem. § 971 BGB in der jeweils gültigen Fassung
11.2	bei Sachen über 500 € Wert	Entsprechend den Vorschriften gem. § 971 BGB in der jeweils gültigen Fassung

12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 €bis 500,-- €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes 1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	12,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 €bis 50,-- €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 €bis 25,-- €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,-- €bis 50,-- €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,-- €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,-- €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,--bis 2.500,-- €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- €bis 2.500,-- €
16.3	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,-- €
16.4	Auskunftssperren	
16.4.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,-- €
16.4.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,-- €



16.5	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,-- €
16.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 €bis 500,-- €
16.8	Gewerberecht	
16.8.1	Gewerbeanzeigen	
16.8.2	Anmeldungen, Ummeldungen	25,-- €
16.8.3	Abmeldungen	12,50 €
16.8.4	Auskünfte	7,-- €
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- €bis 250,-- €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1. mindestens	1,50 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- €bis 200,-- €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten; Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €

19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) mittels Textautomat erstellte Mehrfertigungen werden erhoben:	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	0,80 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 € bis 2,50 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch	10,00 € bis 250,00 €
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens	1,50 €

## Artikel 7

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 15. September.1997, veröffentlicht am 10.10.1997 im Mitteilungsblatt der Gemeindegewerkschaft wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert		
bis	25.000,-- €	204,00 €
bis	100.000,-- €	204,00 €
	zuzügl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000,-- €	
bis	250.000,-- €	511,00 €
	zuzügl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000,-- €	
bis	500.000,-- €	894,00 €
	zuzügl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,-- €	
bis	5 Mill. €	1.227,00 €
	zuzügl. 0,06 aus dem Betrag über 500.000,-- €	
über	5 Mill. €	3.988,00 €
	zuzügl. 0,04 aus dem Betrag über 5 Mill. €	

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 204,00 €

## **Artikel 8** **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Satzung über die Hundesteuer in der Fassung vom 16. Dezember 1996, veröffentlicht am 19.12.1996 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gottenheim wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,-- €  
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,-- €  
Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
3. § 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,-- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.  
Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **Artikel 9**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben. .

Gottenheim, den 17.09.2001

Schwenninger  
(Bürgermeister)

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.